



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

66. Jahrgang

Ansbach, 15. Januar 2021

Nr. 1

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für die Bauwerkserneuerung BW 385d Schwarzachbrücke im Zuge der BAB A 9 Nürnberg - München im Bereich AK Nürnberg-Ost - AD Nürnberg/Feucht	2
Schorneinfegerrecht;	
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	
- auf dem Kehrbezirk Nürnberger Land 5.....	5
- auf dem Kehrbezirk Nürnberger Land 3	5
- auf dem Kehrbezirk Neustadt-Bad Windsheim 2	5
- auf dem Kehrbezirk Weißenburg-Gunzenhausen 8	5
- auf dem Kehrbezirk Nürnberg-Stadt 41	5
Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken	
Richtlinien des Bezirkes Mittelfranken zur „Starthilfe Popmusik“	6
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades des Zweckverbandes „Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf“ vom 14. Dezember 2020	7
Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Hallenbades des Zweckverbandes „Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf“ vom 14. Dezember 2020	7
Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2019 des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW)	8
Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2019 des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg-Erlangen-Herzogenaurach, Erlangen	8
Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Pfofeld, Bereich Langlau - „Am Ziegelweg“, Fl.-Nr. 1273 Gem. Pfofeld - Umwandlung einer Grünfläche zur Fläche für eine Freiflächenphotovoltaikanlage	9
Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2020	10
Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Parkplätze des Zweckverbandes Brombachsee am Brombachsee in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2020	12
Satzung über die Benutzung der Parkplatanlagen des Zweckverbandes Brombachsee vom 15. Dezember 2020	13
Bekanntmachung Nr. 2/2021 des Zweckverbandes Altmühlsee über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Baugebungsplanes der Innenentwicklung gem. § 13a i. V. m. § 12 BauGB - „Wohnanlage Hauptstraße“ in der Gemeinde Muhr am See - Inkrafttreten nach § 10 BauGB	14



Sonstige Bekanntmachung

Durchführung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz - GDVG); Weiterbestellung von Herrn Mayer zum ehrenamtlichen Pharmazierat 15

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 16

Regierung von Mittelfranken



Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied
von unserem geschätzten Kollegen

Herrn Arnold Guha

der am 05.12.2020 im Alter von 76 Jahren verstarb.

Mit ihm verlieren wir einen ehemaligen Mitarbeiter, der bis
zu seinem Renteneintritt mehr als 30 Jahre bei der Regie-
rung von Mittelfranken beschäftigt war.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Ansbach, 16. Dezember 2020

Dr. Engelhardt-Blum	Heßlinger
Regierungsvizepräsidentin	Stv. Personalratsvorsitzender

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für die Bauwerkserneuerung
BW 385d Schwarzachbrücke im Zuge der BAB A 9 Nürnberg - München im Bereich AK Nürnberg-Ost - AD
Nürnberg/Feucht**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 9. Dezember 2020 Gz. RMF-SG32-4354-1-44

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) der Regierung von Mittelfranken vom 09.12.2020, Gz. RMF-SG32-4354-1-44, ist der Plan für die Bauwerkserneuerung BW 385d Schwarzachbrücke im Zuge der BAB A 9 Nürnberg - München im Bereich AK Nürnberg - Ost - AD Nürnberg/Feucht gemäß § 17 Abs. 1 FStrG und Art. 74 Abs. 1 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) festgestellt worden.

II.

1. Da für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war, ist gemäß § 27 UVPG die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.
2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom **19.01.2021** bis zum **01.02.2021**

bei

- dem Bauamt des Marktes Wendelstein, Neues Rathaus, Schwabacher Straße 8, 90530 Wendelstein, während der Dienststunden Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Dienstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Zur Wahrung des Gesundheitsschutzes ist im Amtsgebäude ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Vorab ist eine telefonische Anmeldung unter der Nr. 09129 401-140 erforderlich. Der Raum, in dem die Unterlagen ausliegen, darf nur einzeln oder von Personen, die demselben Hausstand angehören, betreten werden.
 - der Gemeinde Schwarzenbruck, Regensburger Str. 16, 90592 Schwarzenbruck, Bauamt Zimmer 1.05, während der Dienststunden Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Montag von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr und Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr, zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Zur Wahrung des Gesundheitsschutzes ist im Amtsgebäude ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Vorab ist eine telefonische Anmeldung unter der Telefonnr. 09128 9911149 zwingend erforderlich. Der Raum, in dem die Unterlagen ausliegen, darf nur einzeln oder von Personen, die demselben Hausstand angehören, betreten werden.
3. Der Planfeststellungsbeschluss wird der Trägerin des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.
 4. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).
 5. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, schriftlich angefordert werden.
 6. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und eine den festgestellten Planunterlagen inhaltlich entsprechende Fassung der Unterlagen während des unter 2. genannten Zeitraums im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) unter „Service“ > „Planfeststellung“ > „Planfeststellungsbeschlüsse“ eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist an der genannten Stelle des Internetauftritts der Regierung ebenso zugänglich.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Gegenstand des mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 09.12.2020 zugelassenen Vorhabens ist die Erneuerung des Bauwerks BW 385d Schwarzachbrücke im Zuge der A 9, das sich im Streckenabschnitt zwischen dem AK Nürnberg-Ost und dem AD Nürnberg/Feucht unmittelbar südlich der T+R-Anlage Nürnberg-Feucht befindet. Der vom Vorhaben betroffene Abschnitt der A 9 ist ca. 440 m lang (Bau-km 385+350 bis 385+790). Bestandteil der Vorhabensplanung ist neben dem Ersatzneubau des aus vier Teilbauwerken bestehenden Brückenbauwerks über die Schwarzachschlucht die bauliche Anpassung der A 9 in den Anschlussbereichen beidseits des Brückenbauwerks sowie der Bau eines Wartungswegs am Ostrand der A 9 für Zwecke des Brückenunterhalts.

Die Entwässerung der Verkehrsflächen in dem vom Vorhaben betroffenen Bereich wird im Rahmen der Vorhabensplanung auch neu geordnet; in diesem Rahmen wird die Beckenanlage, die sich im Bereich der T+R-Anlage Nürnberg-Feucht (Ost) befindet, umgestaltet.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

„Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für die Bauwerkserneuerung BW 385d Schwarzachbrücke im Zuge der BAB A 9 Nürnberg - München im Bereich AK Nürnberg-Ost - AD Nürnberg/Feucht wird mit den sich aus Ziffer A. 3 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren von der Autobahndirektion Nordbayern (Vorhabensträgerin) zugesichert wurden, sind - auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden - durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit ‚nachrichtlich‘ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigelegt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. (...)“

Daneben werden im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses gesondert wasserrechtliche Erlaubnisse erteilt:

„4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand/Zweck

- 4.1.1 Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser in die Schwarzach (Gewässer II. Ordnung) erteilt.

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung der von der Schwarzachbrücke und der T+R-Anlage Nürnberg-Feucht (Ost) abfließenden Niederschlagswässer. Es darf Straßenabwasser aus folgenden Entwässerungsabschnitten eingeleitet werden:

Bezeichnung der Einleitung	Bereich	Benutztes Gewässer
E1	Bau-km 385+518	Schwarzach

Umfang der Einleitungen von Straßenabwasser:

Bezeichnung der Einleitung	Max. Abfluss beim Berechnungsregen der Regenspende $r_{15,1}$ (l/s)	ab dem Zeitpunkt
Absetzbecken Nr. 6633799	310	der Inbetriebnahme

- 4.1.2 Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zum dauerhaften Einbringen von Baumaterialien in den Grundwasserbereich/-schwankungsbereich erteilt.“

Der Vorhabensträgerin wurden Auflagen erteilt, insbesondere in Bezug auf wasserwirtschaftliche Belange, den Natur- und Landschaftsschutz und den Immissionsschutz. Auch die wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden unter Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von den auslegenden Stellen oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

„Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München,**

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>) entnommen werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung

des Klägers zu ermitteln. Die genannte Frist kann durch das Gericht auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte.

Der angefochtene Beschluss soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Prozessbevollmächtigter kann ein Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO und nach § 5 RDGEG zur Vertretung berechnigte Person oder Organisation sein.“

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI. 2

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 16. Dezember 2020 Gz. RMF-SG 21-2206-2-84-24

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Nürnberger Land 5 wurde mit Wirkung vom 01.01.2021 Herr Markus Rippstein, Schleifweg 12, 91522 Ansbach, bestellt.

Albrecht
Abteilungsdirektor

MFrABI S. 5

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 16. Dezember 2020 Gz. RMF-SG 21-2206-2-187-18

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Weißenburg-Gunzenhausen 8 wurde mit Wirkung vom 01.01.2021 Herr Peter Schreitmüller, Schergraben 10, 91802 Meinheim, bestellt.

Albrecht
Abteilungsdirektor

MFrABI S. 5

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 16. Dezember 2020 Gz. RMF-SG 21-2206-2-82-25

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Nürnberger Land 3 wurde mit Wirkung vom 01.01.2021 Herr Udo Graf, Kreuzstraße 53, 92318 Neumarkt, bestellt.

Albrecht
Abteilungsdirektor

MFrABI S. 5

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 16. Dezember 2020 Gz. RMF-SG 21-2206-2-141-27

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Nürnberg-Stadt 41 wurde mit Wirkung vom 01.01.2021 Herr Alexander Michalski, Hans-Vogel-Straße 136, 90765 Fürth, bestellt.

Albrecht
Abteilungsdirektor

MFrABI S. 5

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 16. Dezember 2020 Gz. RMF-SG 21-2206-2-146-22

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Neustadt-Bad Windsheim 2 wurde mit Wirkung vom 01.01.2021 Herr Bernd Keck, Buchklingen 14a, 91448 Emskirchen, bestellt.

Albrecht
Abteilungsdirektor

MFrABI S. 5

Bekanntmachung des Bezirks Mittelfranken

Richtlinien des Bezirks Mittelfranken zur „Starthilfe Popmusik“

1. Grundsatz

1. Der Bezirk Mittelfranken gewährt zur Förderung von Musik in Mittelfranken jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse.
2. Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen des Bezirks, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie werden individuell bemessen.

2. Empfängerinnen und Empfänger

Die Zuschüsse werden natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts mit Sitz in Mittelfranken (Musikerinnen und Musikern, Musikgruppen, Veranstalterinnen und Veranstaltern), vorzugsweise Newcomern, gewährt. Ausgenommen sind subventionierte oder zum großen Teil geförderte Einrichtungen sowie Musikgruppen mit Plattenvertrag bei einem sog. Major Label.

3. Förderungsarten

Gefördert werden:

1. Konzerte und sonstige Musikveranstaltungen der Populärmusik, die keinen kommerziellen Charakter haben und eine regionale, kulturelle und künstlerische Bedeutung aufweisen. Ausgenommen ist auch Cover-Musik.
2. Musikaufnahmen und Videoproduktionen mit regionaler, kultureller und künstlerischer Bedeutung.
3. Nicht gedeckte Fahrt- und Reisekosten bei relevanten Terminen auch außerhalb Mittelfrankens (wichtige Presseterminen, Festivalauftritte, Tourneen, Preisverleihungen etc.) (siehe Nr. 2 Empfängerinnen und Empfänger)

4. Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung sind:

1. Sicherung der Gesamtfinanzierung.
2. Eine Förderung gem. Ziff. 3.3. kann nur gewährt werden, wenn die ausgezahlten Honorare, Gagen und Preisgelder die Fahrt- und Reisekosten nicht decken.
3. Positive Stellungnahme der Populärmusikberatung des Bezirks Mittelfranken.
4. Im Falle einer Förderung ist auf den Zuschuss des Bezirks Mittelfranken hinzuweisen.

5. Zuschusshöhe

Die Zuschüsse werden nach Maßgabe der im Haushalt der Mittelfranken-Stiftung „Natur-Kultur-Struktur“ zur Verfügung stehenden Mittel und unter Berücksichtigung der Aufwendungen und wirtschaftlichen Lage des Zuschussempfängers/der Zuschussempfängerin bemessen. Die Mindestfördersumme beträgt 50,00 Euro, die maximale Fördersumme 250,00 Euro.

6. Antragstellung

1. Die Anträge sind beim Bezirk Mittelfranken, Postfach 6 17, 91511 Ansbach, einzureichen.
2. Für die Antragstellung sind die diesen Richtlinien als Anlage beigegebenen Antragsformulare zu verwenden.

7. Verwendung

1. Über die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist der Bezirksverwaltung ein Verwendungsnachweis vorzulegen.
2. Die Bezirksverwaltung kann die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch das Rechnungsprüfungsamt des Bezirks Mittelfranken prüfen lassen.
3. Nicht verbrauchte oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Zuschüsse werden vom Bezirk Mittelfranken zurückgefordert.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2021 in Kraft.

Ansbach, 10. Dezember 2020

Bezirk Mittelfranken
Armin K r o d e r
Bezirkstagspräsident

Die Antragsformulare finden Sie auf der Homepage des Bezirks Mittelfranken (www.bezirk-mittelfranken.de/kultur-heimat/kulturfoerderung).

MFrABI S. 6

Bekanntmachungen der Zweckverbände

**Satzung
zur Aufhebung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Hallenbades
des Zweckverbandes „Gemeinschaftsanlagen im
Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in
Spardorf“ vom 6. November 1975
(MFrABI Nr. 31/1975, S. 162)**

Vom 14. Dezember 2020

§ 1

Aufhebung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades des Zweckverbandes „Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf“ vom 6. November 1975, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 24. Januar 2007, wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Erlangen, 14. Dezember 2020

Zweckverband
„Gemeinschaftsanlagen im
Kreis- und Stadtschulzentrum
Erlangen-Ost in Spardorf“
Alexander Tritthart
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 7

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über den Betrieb und die Benutzung
des Hallenbades des Zweckverbandes
„Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und
Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf“
vom 6. November 1975
(MFrABI Nr. 31/1975, S. 159)**

Vom 14. Dezember 2020

§ 1

(1) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung des Hallenbades gelten die Bestimmungen dieser Satzung sowie der gesondert erlassenen Entgeltordnung.

(2) § 3 Abs. 3 Satz 4 wird gestrichen.

(3) § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Geld- und Wertsachen können ohne Entgelt in den dafür vorgesehenen Wertfächern aufbewahrt werden.

(4) § 11 Abs. 3 wird gestrichen.

(5) § 14 wird gestrichen.

(6) § 19 erhält folgende Fassung:

§ 19 Entgelte

Für die Benutzung des Hallenbades und seiner Einrichtungen werden Entgelte nach der näheren Regelung in der gesondert erlassenen Entgeltordnung erhoben.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Erlangen, 14. Dezember 2020

Zweckverband
„Gemeinschaftsanlagen im
Kreis- und Stadtschulzentrum
Erlangen-Ost in Spardorf“
Alexander Tritthart
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 7

**Amtliche Bekanntgabe
zum Jahresabschluss 2019
des Zweckverbandes Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW)**

1. Bestätigungsvermerk:

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat für den Jahresabschluss 2019 nachstehenden Bestätigungsvermerk (komprimierte Fassung) erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW), Nürnberg - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum, Nürnberg, für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV:

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 16. Juli 2020

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Helmut Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

2. Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresgewinnes:

Die Verbandsversammlung hat am 11.11.2020 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss 2019 wird festgestellt.“

3. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2019 liegen in der Zeit vom

16.01. bis einschließlich 23.01.2021

bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum in Nürnberg, Hochhaus Am Plärrer 43, 14. Stock, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

MFrABI S. 8

**Amtliche Bekanntgabe
zum Jahresabschluss 2019
des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn
Nürnberg-Erlangen-Herzogenaurach, Erlangen**

1. Bestätigungsvermerk:

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat für den Jahresabschluss 2019 nachstehenden Bestätigungsvermerk (komprimierte Fassung) erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg-Erlangen-Herzogenaurach (StUB), Erlangen - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg-Erlangen-Herzogenaurach, Erlangen für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV:

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 25. September 2020

Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband
Christian Baumann
Wirtschaftsprüfer

2. Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresgewinnes:

Die Verbandsversammlung hat am 09.11.2020 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss 2019 wird festgestellt.“

3. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2019 liegen in der Zeit vom

16.01. bis einschließlich 23.01.2021

bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg-Erlangen-Herzogenaurach, Nägelsbachstraße 49 a, 91052 Erlangen, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

MFrABI S. 8

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Pfofeld, Bereich Langlau - „Am Ziegelweg“, Fl.-Nr. 1273 Gem. Pfofeld - Umwandlung einer Grünfläche zur Fläche für eine Freiflächenphotovoltaikanlage**

- Billigung der Planungsentwürfe; frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 15.12.2020 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Pfofeld, Bereich Langlau - „Am Ziegelweg“, Fl.-Nr. 1273 Gem. Pfofeld - Umwandlung einer Grünfläche zur Fläche für eine Freiflächenphotovoltaikanlage) beschlossen.

Der Planentwurf wurde von der Verbandsversammlung am 15.12.2020 gebilligt.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld, und in der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen, Reutbergstraße 34, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Dienststunden von

Montag, 25.01.2021 bis Dienstag 23.02.2021

zu den allgemeinen Zielen und Zwecken, sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich während dieser Frist in mündlicher oder schriftlicher Form äußern. Es besteht Gelegenheit zur Erörterung.

Bei Flächennutzungsplänen ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ramsberg, 15. Dezember 2020

Zweckverband Brombachsee
Gez.
Manuel Westphal
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 9

**Satzung
für die Benutzung der
öffentlichen Strandanlagen
und Freiflächen des
Zweckverbandes Brombachsee
in der Fassung der 5. Änderungssatzung**

Vom 15. Dezember 2020

Der Zweckverband Brombachsee erlässt aufgrund des Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), i. V. m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) folgende

**Satzung
für die Benutzung der
öffentlichen Strandanlagen
und Freiflächen des
Zweckverbandes Brombachsee**

**§ 1
Strandanlagen und Freiflächen**

- (1) Der Freistaat Bayern und der ZV Brombachsee sind Eigentümer und Betreiber der Strandanlagen und Freiflächen am Brombachsee. Der ZV Brombachsee hat die Bewirtschaftung und Unterhaltung dieser Flächen gegenüber dem Freistaat Bayern vertraglich übernommen, soweit diese im Eigentum des Freistaates Bayern sind.
- (2) Mit Zustimmung des Freistaates Bayern betreibt der ZV Brombachsee die Strandanlagen und Freiflächen als der Erholung und Ruhe dienende Einrichtungen.
- (3) Folgende Flächen sind am Brombachsee als Strandanlagen und Freiflächen ausgewiesen:

Kleiner Brombachsee:

- Fremdenverkehrszentrum Langlau gem. beil. Plan 1
- Badehalbinsel Absberg gem. beil. Plan 2
- Erholungsanlage Seemeisterstelle Absberg gem. beil. Plan 3

Igelsbachsee:

- Erholungsanlage Enderndorf-Igelsbachsee gem. beil. Plan 4

Großer Brombachsee:

- Erholungsanlage Enderndorf-Brombachsee gem. beil. Plan 4
- Erholungsanlage Absberg-Seespitz gem. beil. Plan 3
- Erholungsanlage Ramsberger Strand gem. beil. Plan 5
- Erholungsanlage Pleinfeld-Süd gem. beil. Plan 6
- Erholungsanlage Allmannsdorf gem. beil. Plan 7

**§ 2
Benutzung der Strandanlagen und Freiflächen**

- (1) Die Benutzer haben sich in den Strandanlagen

und auf den Freiflächen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

- (2) Die Benutzer haben sich in den Strandanlagen und auf den Freiflächen so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- (3) Von der Benutzung der Strandanlagen und Freiflächen ausgeschlossen sind:
Kinder unter 6 Jahren ohne verantwortliche Begleitperson und Betrunkene.
- (4) In den Strandanlagen und auf den Freiflächen ist den Benutzern insbesondere untersagt:
 1. die Ausübung von Sport und Spiel außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen, soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden können;
 2. das unberechtigte Befahren und Beparken der Strandanlagen und Freiflächen außerhalb der zugelassenen Wege, ausgewiesenen Parkflächen und der Bootsstege mit Fahrzeugen aller Art;
 3. die Reinigung von Fahrzeugen aller Art;
 4. die Beschädigung von Strandanlagen und Freiflächen, ihrer Bestandteile und ihrer Einrichtungen sowie das Verunreinigen durch Wegwerfen und Liegenlassen von Gegenständen;
 5. das Grillen außerhalb der hierzu ausgewiesenen Plätze bzw. Bereiche;
 6. die Errichtung und der Betrieb von offenen Feuerstellen;
 7. die Nutzung oder der Betrieb von Wasserpfeifen/Shishas
 8. das Jagen oder Fangen von Tieren sowie das Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen;
 9. das Aufstellen von Zelten, Wohnmobilen und Wohnwagen sowie das Nächtigen im Freien außerhalb der hierfür ausgewiesenen Flächen;
 10. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, Durchführung von Werbung aller Art, das Verteilen, Vertreiben oder Ankleben von Druckschriften, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken, die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen, sofern keine Sondererlaubnis der zuständigen Behörde und des ZV Brombachsee vorliegt;
 11. Schulklassen-/Schulfeiern, insbesondere Abschlussfeiern, abzuhalten oder daran teilzunehmen.

§ 3**Einschränkung der Benutzung**

- (1) Bei Überfüllung der Anlagen kann der Zutritt für Badegäste zeitweise gesperrt werden.
- (2) Bei sportlichen Wettkämpfen und bei Schwimmunterricht können Teile der Strandbadeanlage für die allgemeine Benutzung durch den ZV Brombachsee oder das Wasserwirtschaftsamt Ansbach gesperrt werden.

§ 4**Mitführen von Hunden und sonstigen Tieren**

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit der Besucher und die öffentliche Reinlichkeit ist das Mitführen von Hunden und sonstigen Tieren in den durch Hinweisschilder gekennzeichneten Strandanlagen und Freiflächen verboten.
- (2) Auf den Betriebswegen und auf den nicht durch Hinweisschilder gekennzeichneten Strandanlagen und Freiflächen sind Hunde und sonstige Tiere anzuleinen.
- (3) Von § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind ausgenommen:
 - a) Blindenführhunde/Therapiehunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, welche die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert
 - f) Jagdhunde im Rahmen der Jagdausübung

§ 5**Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme**

- (1) Wer innerhalb der Strandanlagen und Freiflächen, insbesondere durch Beschädigung oder Verunreinigung einen ordnungswidrigen Zustand (§ 7) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung der Exkremamente von mitgeführten Tieren.
- (2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann der Zweckverband diesen nach vorheriger Androhung und Fristsetzung auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Eine vorherige Androhung und Fristsetzung ist nicht notwendig, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 6**Platzverweis**

- (1) Durch berechnigte Personen vom Platz verwiesen werden können Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
 1. Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln;
 2. gegen Anstand und Sitte verstoßen oder von der Benutzung nach § 2 Abs. 3 ausgeschlossen sind.
- (2) In diesen Fällen kann auch das Betreten der Strandanlagen und der Freiflächen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 7**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 26 KommZG i. V. m. Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 1 Sport und Spiel ausübt und dadurch andere gefährden und belästigen könnte;
 2. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 2 Strandanlagen und Freiflächen außerhalb der zugelassenen Wege, ausgewiesenen Parkflächen und der Bootsstege mit Fahrzeugen aller Art befährt und/oder beparkt;
 3. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 3 Fahrzeuge aller Art reinigt;
 4. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 4 Strandanlagen und Freiflächen, ihre Bestandteile und ihre Einrichtungen beschädigt sowie durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen verunreinigt;
 5. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 5 außerhalb der hierzu ausgewiesenen Plätze bzw. Bereiche grillt;
 6. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 6 offene Feuerstellen errichtet und betreibt;
 7. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 7 Wasserpfeifen/Shishas nutzt oder betreibt;
 8. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 8 Tiere jagt oder fängt, Vogelneater und Nistkästen ausnimmt oder zerstört;
 9. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 9 in den Strandanlagen und auf den Freiflächen Zelte, Wohnmobile und Wohnwagen aufstellt sowie im Freien nächtigt;
 10. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 10 ohne Sondererlaubnis der zuständigen Behörde und des Zweckverbandes Waren aller Art, einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken verkauft, Werbung aller Art durchführt, Druckschriften verteilt, vertreibt oder anbringt, gewerbliche Leistungen anbietet, zu gewerbli-

chen Zwecken filmt oder fotografiert, Vergnügungen veranstaltet oder Versammlungen abhält;

11. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 11 an Schulklassen-/Schulfeiern, insbesondere an Abschlussfeiern teilnimmt oder diese abhält.
 12. die Verhaltensregeln des § 4 beim Mitführen von Hunden oder sonstigen Tieren missachtet;
 13. entgegen § 5 Abs. 1 Tierexkremate wie Hundekot usw. nicht umgehend beseitigt und ordnungsgemäß entsorgt;
 14. einem nach § 6 ausgesprochenen Platzverweis oder befristeten Betretungsverbot zuwiderhandelt;
- (2) Andere Straf- oder Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

§ 8 Haftung

- (1) Die Benutzung der Strandanlagen und Freiflächen einschließlich deren Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Der Zweckverband Brombachsee haftet für Personen- oder Sachschäden, die einem Benutzer von Strandanlagen und Freiflächen entstehen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Weitere Rechtsvorschriften

Die Verordnungen zur Regelung des Gemeingebrauchs, zur Regelung des Tauchens mit Atemgerät und zur Ausübung der Schifffahrt am Altmühlsee, Kleinen Brombachsee, Großen Brombachsee und Igelsbachsee, veröffentlicht im Amtsblatt 2019 Nr. 14 des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Januar 2021 tritt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee vom 27.03.2000 (MFrABI Nr. 05/2000 S. 72), zuletzt geändert durch Satzung vom 02.10.2018 (MFrABI Nr. 10/2018 S. 144), außer Kraft.

Ramsberg, 15. Dezember 2020

Zweckverband Brombachsee
Gez.
Manuel Westphal
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 10

Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Parkplätze des Zweckverbandes Brombachsee am Brombachsee in der Fassung der 4. Änderungssatzung

Vom 15. Dezember 2020

Der Zweckverband Brombachsee erlässt aufgrund von Art. 24, 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 5 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), in Verbindung mit Art. 1, 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 des Änderungsgesetzes vom 8. März 2016 (GVBl. S. 36), und § 5 Abs. 3 der Satzung des Zweckverbandes Brombachsee vom 18. April 1972 (MFrABI. Nr. 11 S. 55), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Oktober 2018 (MFrABI. Nr. 11 S. 166), folgende Satzung:

§ 1

§ 6 der Satzung vom 2. Mai 2005 (MFrABI Nr. 15 S. 127), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2019 (MFrABI Nr. 01/2020 S. 9), wird wie folgt gefasst:

- (1) Nach Art 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer auf den in § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen ein Fahrzeug abstellt, ohne die in § 3 festgesetzte Gebühr zu entrichten.
- (2) Die Ahndung der Verstöße erfolgt aufgrund des bundeseinheitlichen Bußgeldkataloges nach § 24 StVO.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

Ramsberg, 15. Dezember 2020

Zweckverband Brombachsee
Gez.
Manuel Westphal
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 12

**Satzung
über die Benutzung der Parkplatzanlagen
des Zweckverbandes Brombachsee**

Vom 15. Dezember 2020

Der Zweckverband Brombachsee erlässt aufgrund von Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 5 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), in Verbindung mit Art. 1, 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 des Änderungsgesetzes vom 8. März 2016 (GVBl. S. 36), und § 5 Abs. 3 der Satzung des Zweckverbandes Brombachsee vom 18. April 1972 (MFrABl. Nr. 11 S. 55), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Oktober 2018 (MFrABl. Nr. 11 S. 166), folgende Satzung:

§ 1

(1) Der Zweckverband Brombachsee betreibt und unterhält am Brombachsee folgende Parkplatzanlagen:

- a) Badehalbinsel Absberg, Fl.-Nr. 250 Gem. Absberg
- b) Seemeisterstelle Absberg, Fl.-Nr. 239/1, 638 Gem. Absberg
- c) Absberger Seespitz, Fl.-Nr. 638, 640/1 Gem. Absberg
- d) Seezentrum Langlau, Fl.-Nr. 1039/1; 1008 (Bedarfsparkplatz) Gem. Pfofeld
- e) Enderndorf-Igelsbachsee, Fl.-Nr. 378; 400; 847 Gem. Enderndorf
- f) Enderndorf-Brombachsee, Fl.-Nr. 41/6, 41/7, 41/8, 41/10, 41/11 Gem. Enderndorf
- g) Ramsberger Strand, Fl.-Nrn. 362/27, 362/40, 362/41, 389, 390, 391, 392, 393, 416, 417, 418, 423/2; 281/82, 362/28, 345, 363, 364/5, 364/6, 340/1, 343/2, 344/3; 82/2, 83/1, 87/1; 281/59, 331/2; 347 (Bedarfsparkplatz) Gem. Ramsberg
- h) Allmannsdorf, Fl.-Nr. 289/1 Gem. Allmannsdorf
- i) Pleinfeld, Fl.-Nr. 329/3 Gem. Sankt Veit; 289/1 Gem. Allmannsdorf.

(2) Diese Parkplatzanlagen sind öffentliche Einrichtungen im Sinne des Art. 24 Abs. 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung.

§ 2

(1) Die Parkplätze dienen dem Parken von PKW, Anhängern, Wohnmobilen, Motorrädern, Mofas, Mokicks und Reisebussen auf den für die jeweiligen Fahrzeuge ausgewiesenen Flächen. Die Benutzung ist jedermann gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühren gestattet.

(2) Von der Benutzung ausgeschlossen sind:

- a) Fahrzeuge und Anhänger, die nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind;
- b) Fahrzeuge und Anhänger, die mit feuergefährlichen oder explosiven Stoffen, ätzenden Chemikalien oder sonstigen umweltschädlichen Stoffen beladen sind;
- c) Fahrzeuge und Anhänger, die aufgrund ihrer Ausmaße die markierten Abstellflächen überragen und dadurch den zu- und abfließenden Verkehr behindern können.

(3) Die Parkplatzanlagen sind unbewacht.

(4) Das Übernachten auf den Parkplatzanlagen ist nicht gestattet.

(5) Eine andere Nutzung der Parkplatzanlagen, außer zum Parken von Fahrzeugen, ist nur mit Sondererlaubnis des Zweckverbandes Brombachsee gestattet.

(6) In Ausnahme zu Nr. 4 und Nr. 5 wird das Übernachten von Wohnmobilen auf den hierfür ausgewiesenen Flächen innerhalb der Parkplatzanlagen Badehalbinsel Absberg (§ 1 Abs. 1 Buchstabe a), Enderndorf-Igelsbachsee (§ 1 Abs. 1 Buchstabe e) sowie dem Ramsberger Strand (§ 1 Abs. 1 Buchstabe g) gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühren gestattet.

(7) Fahrzeuge und Anhänger sind platzsparend abzustellen. Das Parken entgegen der vorgegebenen Richtung bzw. außerhalb des markierten Bereiches sowie das Beparken von Wegen und Landliegeplätzen und auch das Querbeparken von Parkflächen sind untersagt. Ebenso untersagt ist das Einparken bzw. die Behinderung von Fahrzeugen.

(8) Das Aufstellen, Abstellen und Errichten von Tischen und Bänken, Zelten, Vorzelten, Sonnensegeln oder sonstiger Vorbauten auf den Parkplatzanlagen ist untersagt. Ebenso ist das Grillen, offenes Feuer, die Errichtung bzw. der Betrieb von Wasserpfeifen/Shishas untersagt.

(9) Die Benutzer haben sich auf den Parkplatzanlagen so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Die Beschädigung der Parkplatzanlagen und ihrer Bestandteile sowie das Verunreinigen durch Wegwerfen und Liegenlassen von Gegenständen sind untersagt.

§ 3

(1) Die Parkplatzanlagen und öffentlichen Straßen im Zuständigkeitsbereich gemäß § 1 werden zur Einhaltung der verkehrsrechtlichen Bestimmungen (StVG, StVO, StVZO) überwacht.

(2) Mit der Durchführung der Überwachung wird der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz beauftragt. Ebenso steht es dem Zweckverband Brombachsee frei, die Überwachung an weitere Dritte zu übertragen, welche

sich durch ein entsprechendes Legitimations-schreiben ausweisen können.

§ 4

- (1) Die Benutzung der Parkplatzanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Der Zweckverband Brombachsee haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der Parkplätze ergeben nur dann, wenn einer natürlichen oder juristischen Person, deren sich der Zweckverband Brombachsee zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Benutzer, der einen Schadensersatzanspruch gegen den Zweckverband oder eine von ihm beauftragte Person geltend machen will, muss das Schadensereignis unverzüglich bei dem Zweckverband Brombachsee schriftlich anzeigen.
- (3) Die Benutzer haften dem Zweckverband Brombachsee für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 5

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) i. V. m. dem Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften über die Benutzung der Parkplatzanlagen (§ 2) zuwiderhandelt, insbesondere wer
 1. entgegen § 2 Abs. 2 Buchst. a Fahrzeuge und Anhänger, welche nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind, auf den Parkplatzanlagen abstellt;
 2. entgegen § 2 Abs. 2 Buchst. b mit Fahrzeugen und Anhängern, die mit feuergefährlichen oder explosiven Stoffen, ätzenden Chemikalien oder sonstigen umweltschädlichen Stoffen beladen sind, die Parkplatzanlagen befährt oder beparkt;
 3. entgegen § 2 Abs. 2 Buchst. c Fahrzeuge und Anhänger, die aufgrund ihrer Ausmaße die markierten Abstellflächen überragen und dadurch zu einer Behinderung des zu- und abfließenden Verkehrs führen können, abstellt;
 4. entgegen § 2 Abs. 4 auf den Parkplatzanlagen unberechtigt übernachtet;
 5. entgegen § 2 Abs. 5 die Parkplatzanlagen für Zwecke nutzt, die nicht unmittelbar und ausschließlich dem Parken von Fahrzeugen dienen;
 6. entgegen § 2 Abs. 7 und Abs. 8 sein Fahrzeug oder seinen Anhänger nicht platzsparend abstellt, quer parkt, über mehrere Abstellplätze hinweg, außerhalb des markierten Bereiches, insbesondere auf den Wegen und Landliegeplätzen parkt, Tische, Bänke usw., Zelte, Vorzelte, Sonnensegel oder sonstige Vorbauten auf den Parkplatzanlagen abstellt oder errichtet, grillt, Feuer macht, Wasser-

pfeifen/Shishas errichtet bzw. betreibt sowie andere Fahrzeuge einparkt oder behindert;

7. entgegen § 2 Abs. 9 die Parkplatzanlagen und deren Bestandteile verunreinigt bzw. beschädigt. Hierzu zählt insbesondere auch das Verunreinigen durch Wegwerfen und Liegenlassen von Gegenständen;

§ 6

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Januar 2021 tritt die Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee am Brombachsee vom 31. Mai 2005 (MFrABI Nr. 15/2005 S. 126), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Juli 2007 (MFrABI Nr. 15/2007 S. 106), außer Kraft.

Ramsberg, 15. Dezember 2020

Zweckverband Brombachsee
Gez.
Manuel Westphal
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 13

Zweckverband Altmühlsee Bekanntmachung Nr. 2/2021

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- planes der Innenentwicklung gem. § 13a i. V. m. § 12 BauGB - „Wohnanlage Hauptstraße“ in der Gemeinde Muhr am See - Inkrafttreten nach § 10 BauGB

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat am 9. Dezember 2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung mit Durchführungsvertrag für die Wohnanlage Hauptstraße gem. § 13a i. V. m. § 12 BauGB, Grundstück Fl.-Nr. 270, Gemarkung Altenmuhr, Gemeinde Muhr am See als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Muhr am See, Rosenau 1, 91735 Muhr am See oder beim Zweckverband Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Bauleitplanung erfolgte im sogenannten beschleunigten Verfahren. Von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht wurde abgesehen (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Zweckverband Altmühlsee unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Zweckverband Altmühlsee
Der Vorsitzende

MFrABI S. 14

Sonstige Bekanntmachung

**Durchführung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz - GDVG);
Weiterbestellung von Herrn Mayer zum ehrenamtlichen Pharmazierat**

Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken vom 16. Dezember 2020 Gz. ROF-SG55.2-2686-3-11-34

Die Regierung von Oberfranken hat gemäß Art. 5 Abs. 5 GDVG Herrn Rupert Mayer mit Wirkung vom 1. Januar 2021 für die Zeit bis 31.01.2033 zum ehrenamtlichen Pharmazierat für den Regierungsbezirk Mittelfranken bestellt.

Die dienstliche Anschrift von Herrn Pharmazierat Mayer lautet:

PhR Rupert Mayer
Bahnhof-Apotheke
Bahnhofstraße 33-35
91126 Schwabach
Tel.: 09122 5580
Fax: 09122 5180

E-Mail: PhR@meineapothekevorort.de

Bayreuth, 16. Dezember 2020

Regierung von Oberfranken
gez.
Dr. Bührlé
Ltd. Regierungsdirektor

MFrABI S. 15

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Finanzrecht der Kommunen I

Haushalts- und Wirtschaftsrecht/ Kommunaler Finanzausgleich in Bayern Kommentar

Begründet von Dr. rer. pol. Ernst Söllner und Gerhard Schwab, weitergeführt von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, Heinrich Frey, Landrat a. D., Prof. Dr. jur. Adelheid Zeis, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin, Dozentin an der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences, Emil Schneider, Direktor a. D., Bayer. Landkreistag, Elisabeth Gruber, Referentin und Prüferin beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband

189. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. September 2020, 115,20 €

Art.-Nr. 66384189

JURION Onlineausgabe, 38,40 €

Art.-Nr. 08250207

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kommunale Haftung und Entschädigung

Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen

Begründet von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., Dietersheim, fortgeführt von Dr. Elisabeth Gähler, Rechtsanwältin und Regierungsdirektorin a. D., Würzburg

96. Aktualisierungslieferung,

Rechtsstand 1. Oktober 2020, 167,34 €

Art.-Nr. 66197096

JURION Onlineausgabe, 55,78 €

Art.-Nr. 08251670

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Schreml/Bauer/Westner

Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern

Praktikerhandbuch

155. Aktualisierung, Stand: August 2020

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stoll/Leue

Straßenverkehrsrecht

Vorschriftensammlung

135. Aktualisierung, Oktober 2020

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Igl (Hrsg.)

Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen

Normsammlung mit Erläuterungen

95. Aktualisierung, Oktober 2020, 84,99 €

Verlagsgruppe medhochzwei Verlag GmbH

Wieser

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Kommentar

169. Aktualisierung, Stand: September 2020,

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht

Begründet von Dr. Günter Graß und Michael Duhnkrack, bearbeitet von Dr. Günter Graß, Ministerialdirigent i. R., vormals Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München

191. Aktualisierungslieferung, November 2020,

369,00 €

Art.-Nr. 66237191

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Baurecht in Bayern

Bauordnungsrecht: BayBO - Vollzug der BayBO - Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften

Begründet von Dr. jur. Heribert Büchs und Dipl.-Ing. Bertram Walter, bis zur 145. Aktualisierungslieferung

bearbeitet von Dipl.-Ing. Friedrich Amann, Ministerialrat a. D., Lehrbeauftragter an der Technischen Universität München und Dr. jur. Heribert Büchs, Ministerialrat a. D., beide ehemals bei der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, München

ab der 146. Aktualisierungslieferung bearbeitet von Dr. Jörg Spennemann, Oberlandesanwalt, Landesanwaltschaft Bayern, Dr. Andreas Habermann, Bayerische Staatskanzlei, Elisabeth Steiner, Richterin am Bundesverwaltungsgericht

154. Aktualisierungslieferung, November 2020,

378,00 €

Art.-Nr. 66343154

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Lang/Rothbrust

Landesbezirkliches Tarifrecht

im Bereich des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern

Kommentar

44. Aktualisierung, Stand: November 2020

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schulfinanzierung in Bayern

Finanzhilfen im Bildungsbereich

Herausgegeben von Eva-Maria Wüstendörfer, Ministerialrätin, Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Teil 2 Schülerbeförderung bearbeitet von Markus Allmannshofer, Landratsamt Dingolfing-Landau, Amt für Ausbildungsförderung und Schulangelegenheiten

62. Aktualisierungslieferung, 1. Oktober 2020,

108,90 €

Art.-Nr. 66284062

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Braun/Keiz

Fischereirecht in Bayern

78. Aktualisierung, Stand September 2020,

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

MFrABI S. 16